Juristische Thesen

welche mit Genehmigung des

**Herrn Dekans der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

zur

Erwerbung des Grades eines Dr. juris utriusque

am 26. Juni 1937 um 13 Uhr

in der alten Aula öffentlich verteidigen wird

Hans-Joachim Klee
Gerichtsreferendar

Opponenten:

Herr Referendar Bruno Kleindienst
Herr Referendar Dr. iur. Heinz Unglaube
Herr Referendar Dr. iur. Erich Zenner

J 22

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Eine Bürgschaft für die Schuld einer juristischen Person erlischt grundsätzlich nicht, wenn die juristische Person von Staats wegen ohne Eintritt einer Rechtsnachfolge und ohne Liquidation aufgelöst wird.

2. Das Willensstrafrecht erfordert nicht nur beim Versuch, sondern auch bei einer zwar formell vollendeten, aber materiell noch nicht beendeten Straftat eine Berücksichtigung der tätigen Reue.

3. Die Beantwortung der Schuldfrage muß unabhängig von der Würdigung des Vorlebens des Angeklagten sein.

4. Im Zivilprozeß entsteht die Beweisgebühr des Rechtsanwalts bereits mit der Anordnung einer Beweisaufnahme, nicht erst mit der Durchführung derselben.

5. Bei einer Neuregelung des Konkursverfahrens sind die Rechte des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung zwar einzuschränken, aber nicht vollkommen zu beseitigen.